



CH-3003 Bern, BAV

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00009
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 4. März 2016

Rundschreiben Nr. 50

Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht so genannter "kleiner Gummiboote"

Sehr geehrte Damen und Herren

Im vergangenen Jahr gab es in den Medien verschiedentlich Berichte über Unfälle mit so genannten "kleinen Gummiboote" auf Fliessgewässern der Schweiz. Dieses Thema wurde in der Folge auch im Vorstand der vks behandelt. Es stellte sich heraus, dass die Praxis in den Kantonen bzgl. der Zulassung für diese Boote offensichtlich nicht einheitlich ist. Die vks hat daher beim BAV beantragt, ein Rundschreiben (RS) zur Frage der Zulassung so genannter "kleiner Gummiboote" herauszugeben. Die Kommission Technik der vks hat dazu einen Textvorschlag geliefert.

Grundlage für dieses RS ist Artikel 163 Absatz 3 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1). Demnach können weitere Ausnahmen von Bestimmungen der BSV als in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 163 erwähnt, nur mit Zustimmung des BAV gemacht werden. In diesem Sinne stimmt das BAV folgender, von der vks vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu:

Die Norm SN EN ISO 6185 Teil 1 enthält Anforderungen an aufblasbare Boote mit einer Höchstleistung des Antriebsmotors von 4,5 kW. Die Norm unterscheidet 4 verschiedene Kategorien (I - IV) von Booten. Folgende Kategorien aufblasbarer Boote sind für die Anwendung dieses RS von Bedeutung:

- Kategorie I: Boote, die ausschliesslich manuell angetrieben werden;
- Kategorie II: motorgetriebene Boote, deren Leistung 4,5 kW nicht übersteigt.

Boote dieser beiden Kategorien, die auf Fliessgewässern, Kanälen oder, wie in Artikel 42 BSV festgelegt, in der inneren Uferzone, oder im Abstand von höchstens 150 m um sie begleitende Schiffe verkehren, können von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 16 Absatz 1 BSV ausgenommen werden,

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

www.bav.admin.ch





Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00009

wenn sie über eine Konformitätserklärung verfügen und der Norm SN EN ISO 6185 Teil 1 entsprechen. Dazu müssen alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sein:

- die Rumpflänge des Bootes (L_H) darf nicht grösser sein als 4 m;
- das Boot darf nicht über einen in den Rumpf integrierten, festen Spiegel verfügen;
- das Boot darf keinen festen Boden haben;
- das Boot muss mehr als 1 Luftkammer haben und
- das Boot darf nicht motorisiert sein.

Eine Immatrikulation ist auf Wunsch des Eigners/Halters jedoch möglich.

Hinweise:

- Boote, die nicht immatrikuliert werden, müssen den Namen und die Adresse des Eigentümers oder des Halters gut sichtbar tragen.
- Boote der Kategorie II dürfen gemäss o.e. Norm motorisiert sein. Solche motorisierten Boote sind aber ausdrücklich nicht von der Kennzeichnungspflicht befreit. Sie müssen folglich immatrikuliert werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Beilage:

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter, Stand 04.03.2016

Kopie z.K. an:

- Vereinigung der Schifffahrtsämter (vks)
Thunstrasse 9
Postfach
3000 Bern 6
- sf/aa